

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

vom 9. Dezember 1969¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²

als Verordnung:

I. Organisation

1. Politische Gemeinden

Gemeinderat

Art. 1.

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde.

² Das Reglement ist nach dem Auflageverfahren dem Finanzdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Der Gemeinderat wählt nebst den im Gesetz bezeichneten Feuerschutzorganen den Vorsitzenden und den Aktuar der Feuerschutzkommission sowie auf Antrag der Feuerschutzkommission den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.

Zusammenarbeit von Gemeinden

Art. 2.³

¹ Die Gemeinden arbeiten zusammen:

- a) mit anderen Gemeinden, wenn dadurch der öffentliche Feuerschutz verbessert wird;
- b) mit den regionalen Feuerwehstützpunkten,
- c) mit der kantonalen Notrufzentrale.

² Bei der Regelung der gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und der Abgrenzung von Gebieten sowie beim Abschluss von Vereinbarungen hat das kantonale Amt für Feuerschutz beratend mitzuwirken. Es kann den Gemeinderäten Anträge stellen.

³ Die Pflicht zur Überwachung des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde besteht für den Gemeinderat auch dann, wenn zwei oder mehrere Gemeinden Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam erfüllen.

Feuerschutzbeamter

Art. 3.⁴

¹ Als Feuerschutzbeamter ist wählbar, wer im Bau- und im Feuerungswesen die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

² Der Feuerschutzbeamte besucht die Instruktionkurse des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

³ Er kann mit Aufgaben der Feuerschau betraut werden.

2. Staat

Finanzdepartement

Art. 4.

¹ Zuständiges Departement ist das Finanzdepartement.

Kantonales Amt für Feuerschutz

Art. 5.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Finanzdepartementes. Es ist der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen angegliedert.

² Soweit Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmen, findet für das Amt für Feuerschutz das Geschäftsreglement der Gebäudeversicherungsanstalt Anwendung. Die Wahl des Vorstehers des Amtes für Feuerschutz bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

³ Die Kosten des kantonalen Amtes für Feuerschutz gehen zulasten der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt.

Orientierung der Gemeinden

Art. 6.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz orientiert die zuständigen Organe der Gemeinden laufend über die von ihm erlassenen Verfügungen und Weisungen von allgemeinem Interesse.

II. Brandverhütung

1. Im allgemeinen

Brandschutzvorschriften

Art. 7.⁵

¹ Für Brandverhütung und baulich-technischen Brandschutz gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF⁶.

Art. 8.⁷

Art. 9.⁸

Art. 10.⁹

Art. 11.¹⁰

Art. 12.¹¹

Art. 13.¹²

Art. 13a.¹³

2. Bewilligungspflicht

Bewilligungsfälle

a) Allgemein

Art. 14.¹⁴

¹ Bauten im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz¹⁵ sind Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung, industrielle Betriebe sowie Hoch-, Lager- und Parkhäuser.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz bewilligt Grossanlässe unter dem Gesichtspunkt der Personensicherheit.

b) Nutzungsänderungen

Art. 14bis.¹⁶

¹ Nutzungsänderungen bedürfen der Bewilligung, wenn sie das Risiko für Personen und Sachen erhöhen, insbesondere wenn:

- a) Art und Umfang bestehender Brandschutzmassnahmen der veränderten Nutzung nicht entsprechen;
- b) Feuerwiderstandswerte der bestehenden Gebäudekonstruktion der veränderten Nutzung und den Anforderungen daraus nicht mehr genügen;
- c) die Brandbelastung sich durch die Nutzungsänderung wesentlich erhöht;
- d) die wirksame Brandbekämpfung nicht mehr hinreichend sichergestellt ist.

Bewilligungsgesuche

Art. 15.¹⁷

¹ Gesuche für Vorhaben, die den Feuerschutz berühren, sind in erforderlicher Zahl der politischen Gemeinde einzureichen.

² Grundlage bildet das kantonale Baugesuchsformular.

³ Ist das Gesuch unvollständig, so fordert die Gemeinde den Gesuchsteller zur Ergänzung auf.

Verfahren

a) Gemeinde¹⁸

Art. 16.¹⁹

¹ Das zuständige Feuerschutzorgan der Gemeinde erteilt die brandschutztechnische Bewilligung, wenn nicht das kantonale Amt für Feuerschutz zuständig ist.²⁰

² Die brandschutztechnische Bewilligung wird eröffnet:

- a) durch das Feuerschutzorgan der Gemeinde, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- b) in den übrigen Fällen mit der Baubewilligung.

b) Koordination

Art. 17.²¹

¹ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998.²²

Art. 18.²³

Art. 19.²⁴

1

Kontrolle

Art. 20.²⁵

¹ Das für die Bewilligung zuständige Organ kontrolliert die Einhaltung der Brandschutzvorschriften in den von ihm bewilligten Bauten.

Mängelbehebung

Art. 21.

¹ Werden während der Bauausführung Mängel festgestellt, so verfügt das Kontrollorgan deren Behebung. Bei schweren Mängeln kann es die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.

² Weist das fertige Bauwerk Feuerschutzmängel auf und behebt sie der Bauherr nicht innert angemessener Frist, so finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über die Vollstreckung²⁶ Anwendung.

3. Feuerschau

Feuerschauer

Art. 22.²⁷

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz stellt die fachliche Qualifikation der Feuerschauer über Instruktions- und Weiterbildungskurse sicher.

² Lässt sich in einer Gemeinde kein geeigneter Feuerschauer finden, ist die Funktion mit der Funktion des Feuerschutzbeamten zusammenzulegen oder es hat eine überörtliche Zusammenarbeit zu erfolgen.

Aufgaben

Art. 23.²⁸

¹ Über die Feuerschau werden insbesondere kontrolliert:

- a) Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen;
- b) Funktionstüchtigkeit von Brandmauern und Brandabschnittsbildungen;
- c) Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von feuergefährlichen Gasen, Flüssigkeiten und Stoffen sowie von Feuerwerk;
- d) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge;
- e) Aufbewahrungsorte brennbarer Abfälle, leicht entzündlicher Stoffe sowie von Asche in Gebäuden und in deren Umgebung;
- f) Gebäude, in denen sich eine grössere Anzahl Personen dauernd oder vorübergehend aufhält. Gegenstand der Kontrolle bilden die Fluchtwege, das Vorhandensein und Funktionieren von Alarmanlagen und Löscheinrichtung sowie die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe und Waren einschliesslich brennbarer Abfälle;
- g) ...

Häufigkeit der Kontrollen

Art. 23bis.²⁹

¹ Die Feuerschau erfolgt:

- a) auf Anzeige hin;
- b) wenn Anzeichen für Gefährdungen bestehen;
- c) vor der Erteilung einer brandschutztechnischen Baubewilligung.

² In Gebäuden, in denen sich eine grosse Anzahl Personen aufhält oder aufhalten kann, erfolgt wenigstens alle fünf Jahre eine Feuerschau.

Art. 24.³⁰

Art. 25.³¹

Mängelbehebung

Art. 26.

¹ Besteht eine unmittelbare Gefahr, so haben die Feuerschauer den Eigentümer aufzufordern, die Mängel sofort zu beheben oder ihm die Benützung der Anlage oder Einrichtung zu verbieten.

² Mängel, die nach abgelaufener Frist nicht behoben sind, müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

Meldungen

Art. 26bis.³²

¹ Die Gemeinde gibt dem kantonalen Amt für Feuerschutz die durchgeführten Feuerschauen und deren Kontrollergebnisse jährlich bekannt.

4. Kaminfegerdienst

Art. 27.³³

¹

Arbeitsausführung

Art. 28.³⁴

¹ Der Kaminfeger hat seine Arbeiten nach dem Stand der Technik, fachmännisch und unter Schonung der Anlagen und deren Umgebung auszuführen.

Häufigkeit der Kontrollen und Reinigungen

a) wärmetechnische Anlagen

Art. 29.³⁵

¹ Die wärmetechnischen Anlagen sind im Lauf eines Jahres wie folgt zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen:

	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe
a) Anlagen mit Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung		1mal
b) Anlagen mit Gebläsebrenner über 70 kW Nennleistung		2mal
c) Ölverdampferbrenner		2mal
d) Naturzugfeuerungen	2mal	
e) gebläsegestützte Feuerungen	2mal	
f) Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen usw.)	1mal	
g) Anlagen für Fernwärme	2- bis 6mal	2mal
h) Anlagen in Gewerbe und Industrie, je nach Beanspruchung und Konstruktion der Anlage	2- bis 12mal	1- bis 4mal

² Als Zusatzanlagen nach Abs. 2 Bst. f dieser Bestimmung gelten Anlagen, die nur gelegentlich befeuert werden.

³ Bei zweimalig vorgeschriebener Reinigung hat eine während der Winterheizperiode zu erfolgen.

⁴ Zusätzliche Reinigungen bedürfen der Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

⁵ Der Kaminfeger kann im Einzelfall auf die Reinigung verzichten, wenn sich dies aus anlagentechnischen Gründen rechtfertigt.

b) Gasheizungen

Art. 29bis.³⁶

¹ Anlagen, die ausschliesslich mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind wie folgt zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen:

a) Anlagen mit Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung	1mal alle zwei Jahre
b) Anlagen mit Gebläsebrenner über 70 kW Nennleistung	1mal je Jahr
c) Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1mal alle zwei Jahre

Art. 30.³⁷

¹

Art. 31.³⁸

¹

Art. 32.³⁹

¹

Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle und Heizzentralen⁴⁰

Art. 33.⁴¹

¹ Die Reinigung von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle bleibt eigenem Personal oder besonderen Reinigungsdiensten vorbehalten.⁴²

² Mit Gas oder Öl betriebene Heizzentralen, die der Fernwärme dienen, werden durch den Kaminfeger gereinigt.

Reinigungszwang

Art. 34.⁴³

¹ Wer Eigentümer eines Gebäudes oder eines Betriebs ist, wer ein Gebäude oder einen Betrieb nutzt oder gemietet hat, und andere verfassungsberechtigte Personen haben die Kontroll- und Reinigungsarbeiten des Kaminfegers in ihren Räumen und an ihren Anlagen in den vorgeschriebenen Intervallen durchführen zu lassen.

² Bei Anständen über die Notwendigkeit der Reinigung, über Reinigungstermine sowie über die Tarifierung verfügt die Feuerschutzkommission oder das dafür eingesetzte Gemeindeorgan.

Beizug eines anderen Kaminfegers

Art. 34bis.⁴⁴

¹ Der Beizug eines Kaminfegers aus einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kreis ist vorgängig der Feuerschutzkommission der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

² Kontrolle und Reinigung sind mit der Übergabe des Kaminfegerrapportes nachzuweisen.

³ Die Feuerschutzkommission sorgt dafür, dass der von der Gemeinde gewählte Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungsrapporte registriert.

Reinigungskontrolle

Art. 35.⁴⁵

¹ Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle nach den Vorgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

² Die Reinigungskontrolle ist stets nachzuführen. Die Feuerschutzkommission oder das kantonale Amt für Feuerschutz können jederzeit Einsicht in die Kontroll- und Reinigungsrapporte verlangen.

³ Über mangelhaft funktionierende oder schlecht bediente Feuerungsanlagen rapportiert der Kaminfeger unverzüglich dem Feuerschutzbeamten.

Zahlungsunfähigkeit des Anlagebesitzers

Art. 36.

¹ Für uneinbringliche Reinigungsgebühren haftet der Gebäudeeigentümer.

Versicherung

Art. 37.

¹ Der amtlich bestellte Kaminfeger hat sich und seine Angestellten gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflichtansprüchen ausreichend zu versichern.

5. Blitzschutz

Geltungsbereich

Art. 38.⁴⁶

¹ Welche Gebäudearten, Gebäudegrößen und Gebäudenutzungen eine Blitzschutzanlage erfordern, bezeichnen die schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

Blitzschutzkontrolleure

Art. 39.⁴⁷

¹ Der Leiter des kantonalen Amtes für Feuerschutz ernannt für das Finanzdepartement Gemeindeaufseher und Regionalaufseher für Blitzschutz.

Zuständigkeit

a) Gemeindeaufseher

Art. 40.

¹ Die Gemeindeaufseher prüfen die Blitzschutzanlagen auf ihre Leitfähigkeit und äussere Beschaffenheit.

b) Regionalaufseher

Art. 41.⁴⁸

¹ Die Regionalaufseher begutachten und prüfen neue und wesentlich geänderte Blitzschutzanlagen.

Neuanlagen

a) Projektprüfung

Art. 42.⁴⁹

¹ Für neue oder in wesentlichen Teilen zu ändernde Blitzschutzanlagen holt der Ersteller vor Baubeginn mit den erforderlichen Unterlagen die Begutachtung des zuständigen Regionalaufsehers ein.

² Der Regionalaufseher tritt für Begutachtungen und Abnahmen von Anlagen,

die von ihm in seinem eigenen Inspektionsgebiet erstellt werden, in Ausstand.
Das kantonale Amt für Feuerschutz bezeichnet in solchen Fällen den
Regionalaufseher, der diese Tätigkeit besorgt.

b) Abnahme

Art. 43.⁵⁰

¹ Der Ersteller zeigt dem Regionalaufseher die Fertigstellung der Anlage vor
Eindeckung der Erdleitung und der Erdelektroden an.

² Er nimmt an der Abnahme teil.

³ Er wird vom Regionalaufseher zur Abnahme eingeladen.

c) Mängelbehebung

Art. 44.⁵¹

¹ Bei der Kontrolle festgestellte Mängel müssen vom Ersteller innert der vom
Bezirksaufseher angesetzten Frist behoben werden.

d) Kosten der Abnahme

Art. 45.⁵²

¹ Die Kosten der ersten Kontrolle für eine neue oder geänderte
Blitzschutzanlage trägt das kantonale Amt für Feuerschutz.

² Nachprüfungen finden auf Kosten des Erstellers statt.

e) Anstände

Art. 46.⁵³

¹ Bei Anständen zwischen Ersteller und Regionalaufseher verfügt das
kantonale Amt für Feuerschutz.

Periodische Prüfungen

a) allgemein

Art. 47.⁵⁴

¹ Die Blitzschutzvorrichtungen werden alle zehn Jahre durch die
Gemeindeaufseher auf ihre Leitfähigkeit und Zustand geprüft.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz regelt Ablauf und Verfahren.

b) besondere Anlagen

Art. 47.bis.⁵⁵

¹ Blitzschutzanlagen, die aus korrodierenden Werkstoffen ausgeführt sind,
und Anlagen an Bauten mit explosionsgefährdeten Bereichen werden alle
drei Jahre überprüft.

Art. 48.⁵⁶

Art. 49.⁵⁷

Art. 50.⁵⁸

6. Allgemeinverbindlicherklärung von Richtlinien

Allgemeinverbindlicherklärung

Art. 51.

¹ Der Regierungsrat erklärt durch besonderen rechtsetzenden Beschluss genau
umschriebene, veröffentlichte Richtlinien anerkannter Fachinstanzen
allgemeinverbindlich.

Bezugsstelle

Art. 52.

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Richtlinien können beim kantonalen
Amt für Feuerschutz bezogen werden.

III. Schadenbekämpfung⁵⁹

1. Feuerwehr

a) Gemeindefeuerwehr

Grundsatz

Art. 53.

¹ Der Gemeinderat hat für die Organisation und Bereitschaft der Feuerwehr zu
sorgen.

Einsatzbereitschaft

Art. 54.

¹ Die Einsatzbereitschaft muss ununterbrochen sichergestellt sein.

² An Wochenenden und Feiertagen muss innert nützlicher Frist einsatzbereit sein.⁶⁰

- a) in Gemeinden mit erheblichem Gefahrenpotential ein der Gefährdung entsprechendes Pikett;
- b) in Gemeinden mit 1500 bis 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und einer weiteren Person;
- c) in Gemeinden mit über 3000 Einwohnern ein Pikett von mindestens einem Offizier und drei weiteren Personen;
- d) in Stützpunktgemeinden ein Pikett von mindestens einem Offizier und fünf weiteren Personen.

³ Mehrere Gemeinden können sich zu einem solchen Pikettdienst zusammenschliessen, wenn der Einsatz innert nützlicher Frist gewährleistet ist. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das kantonale Amt für Feuerschutz.

Gemeinsame Geräte und Löschmittel

Art. 55.

¹ Für die Beschaffung, den Unterhalt und den Einsatz besonders kostspieliger oder spezieller Geräte, welche die Löschbereitschaft in der Region wesentlich verbessern, haben sich mehrere Gemeinden zusammenzuschliessen.

² Können sich die Gemeinden über die Kostendeckung nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz kann den gemeinsamen Einkauf von weiterem Feuerwehrmaterial vorschreiben und veranlassen, sofern daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile erwachsen.

b) Betriebsfeuerwehren

Anerkannte⁶¹ Betriebsfeuerwehren⁶²

Art. 56.⁶³

¹ Betriebsfeuerwehren haben eine dem Gefahrenpotential des Betriebes angepasste Anzahl Übungen, mindestens jedoch acht durchzuführen.⁶⁴

² Sie können mit der Gemeindefeuerwehr ein gemeinsames Pikett bilden.

Betriebslöschgruppen

Art. 56a.⁶⁵

¹ Betriebslöschgruppen, die nur während der Betriebszeit alarmiert und eingesetzt werden können, unterstehen hinsichtlich Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Aufsicht des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Reglement über Betriebsfeuerwehren

Art. 56b.⁶⁶

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz erlässt im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie ein Reglement über Organisation, Einordnung in Stufen⁶⁷, Aufgaben und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren und der Betriebslöschgruppen.

b^{bis}) Regionale Stützpunkte⁶⁸

Stützpunktregionen

Art. 57.⁶⁹

¹ Regionale Stützpunkte werden gebildet in den Gemeinden:

- a) St.Gallen;
- b) Rorschach;
- c) Buchs;
- d) Jona;
- e) Wil.

² Einsatzgebiet des regionalen Stützpunktes ist die Stützpunktregion⁷⁰. Vorbehalten bleiben besondere interkantonale und internationale Vereinbarungen.⁷¹

³ Der Stützpunkt leistet nach Möglichkeit ausserhalb seines Einsatzgebietes Hilfe.

Aufgaben

Art. 57a.⁷²

¹ Der regionale Stützpunkt leistet Hilfe bei grösseren Störfällen⁷³:

- a) in Betrieben;
- b) bei Transporten gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene;
- c) auf dem Wasser.

² Er kann zu Hilfeleistungen bei grösseren Ereignissen nach Art. 40 des

Gesetzes über den Feuerschutz⁷⁴ herangezogen werden.

³ Er arbeitet mit der Feuerwehr und anderen Einsatzkräften sowie mit den betroffenen zivilen Organen zusammen.

Organisation

Art. 57b.⁷⁵

¹ Im regionalen Stützpunkt werden insbesondere Chemiewehr, Ölwehr und Strahlenwehr zusammengefasst.

² Die Organisation richtet sich nach:

- a) Grösse und Besiedelung der Region;
- b) der kantonalen Risikobeurteilung für die Region;
- c) Anzahl und Grösse der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren in der Region.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz legt die Organisation im einzelnen fest.

Einsatz

a) allgemein

Art. 57c.⁷⁶

¹ Der regionale Stützpunkt wird durch die zuständige Melde- und Alarmstelle aufgeboten oder durch die Gemeinde- oder die Betriebsfeuerwehr angefordert.

² Der Einsatz erfolgt gemeinsam mit der Gemeinde- oder der Betriebsfeuerwehr, die den Ersteinsatz leistet.

³ Die allgemeinen Vorschriften für den Einsatz der Feuerwehr im Ernstfall gelten sachgemäss.

b) Einsatzleitung

Art. 57d.⁷⁷

¹ Der Einsatz der Feuerwehren und des regionalen Stützpunktes in grösseren Störfällen⁷⁸ erfolgt unter der Verantwortung der lokalen Feuerwehr.

² Der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr ist Schadenplatzkommandant.

³ Zur Unterstützung der Einsatzleitung können zivile Führungsstäbe eingesetzt werden.

c) Übertragung

Art. 57e.⁷⁹

¹ Der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr kann die Einsatzleitung übertragen, bleibt aber mit leitenden Aufgaben betraut.

² Die Aufgaben des Schadenplatzkommandanten können dem Einsatzleiter des Stützpunktes oder einem Polizeioffizier übertragen werden:

- a) durch Reglement oder Vereinbarung;
- b) im Ereignisfall durch das zuständige Gemeindeorgan.

³ Kommandobefugnisse des kantonalen Amtes für Feuerschutz bleiben vorbehalten.⁸⁰

Fachberater

Art. 57f.⁸¹

¹ Fachberater des regionalen Stützpunktes werden in die Gemeindefeuerwehr der Stützpunktgemeinde eingeteilt.

² Sie beraten die Einsatzleitung insbesondere über:

- a) Eigenschaften der am Störfall⁸² beteiligten Stoffe;
- b) erforderliche Verhaltensregeln;
- c) notwendige Massnahmen.

³ Das kantonale Amt für Feuerschutz regelt durch Reglement Aufgaben und Stellung der Fachberater.

Ausrüstung

Art. 57g.⁸³

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz legt im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und Energie die Mindestanforderungen an die Ausrüstung des regionalen Stützpunktes fest, insbesondere hinsichtlich:

- a) Einsatzleitfahrzeug;
- b) Chemiewehrfahrzeug;
- c) Ölwehr;
- d) Strahlenschutz;
- e) Spezialmaterial und Spezialfahrzeuge;
- f) Dekontaminationsanlagen;
- g) Alarmierungssystem.

² Es stimmt die Bedürfnisse auf die Ausrüstung der Polizei und der Zivilschutzorgane ab.

Entschädigung

Art. 57h.⁸⁴

¹ Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt wird entschädigt.

² Voraussetzungen und Ansätze werden gesondert geregelt.⁸⁵

Betriebskosten

Art. 57i.⁸⁶

¹ Die Gemeinden leisten ihren Anteil an den gesamten Betriebskosten aller regionalen Stützpunkte nach der Anzahl Einwohner. Die Kosten für Aus- und Weiterbildung der Kader und Fachberater gelten nicht als anrechenbare Betriebskosten.⁸⁷

² Die Kostenanteile der Gemeinden fliessen den Stützpunkten zu.

c) Kantonales Amt für Feuerschutz

Feuerwehrrinspektorat

Art. 58.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz überprüft periodisch Organisation, Alarmwesen, Führung, Ausbildung, Löschmittel, Geräte, Ausrüstung, Versicherung, Feuerwehrhaushalt, Bussenwesen und allgemeine Bereitschaft der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren.

Inspektoren

Art. 59.

¹ Auf Vorschlag des kantonalen Amtes für Feuerschutz kann die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt Feuerwehrrinspektoren ernennen.

² Sie kann ihnen höhere als die in Art. 79 dieser Verordnung erwähnten Dienstgrade verleihen.

Kurse

Art. 60.

¹ Zur Aus- und Weiterbildung des Kaders und der Spezialisten der Feuerwehren und der Stützpunkte⁸⁸ führt das kantonale Amt für Feuerschutz Kurse durch oder gibt hierfür Auftrag an Fachorgane.

² Es bildet die für die Kurse notwendigen Instruktoressen aus.

Reglement über Inspektionen und Kurse

Art. 61.

¹ Das Finanzdepartement erlässt ein Reglement über die Durchführung von Feuerwehrrinspektionen und Feuerwehrrkursen.

Kommandobefugnisse

Art. 62.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz kann in Katastrophenfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen die Oberleitung des Einsatzes⁸⁹ übernehmen.

Beitragsgesuche

Art. 63.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz begutachtet die Beitragsgesuche für Feuerwehrrgeräte und -bauten der Gemeinden, Betriebe und Privaten zuhanden der Verwaltung der Gebäudeversicherungsanstalt.

d) Feuerwehrpflicht

Persönliche Dienstleistung

Art. 64.

¹ Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Stellvertretung ist nicht gestattet. ...⁹⁰

² ...⁹¹

Befreiung

Art. 65.

¹ Gesuche um Nichteinteilung in die Feuerwehr sind dem Feuerwehrrkommandanten schriftlich und begründet einzureichen.⁹²

² Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, so bleibt der Untersuchungsbescheid durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

Gewährleistung des Sollbestandes⁹³

Art. 65a.⁹⁴

¹ Der Gemeinderat kann nichtpflichtige Altersgruppen zum Feuerwehrdienst

verpflichten, wenn der Sollbestand der Feuerwehr nicht anders erreicht werden kann. Die Beschränkung auf bestimmte Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

² Der Feuerwehrdienst ist auf das zeitlich Notwendige zu beschränken.

Feuerwehrabgabe

Art. 66.⁹⁵

¹ Die Feuerwehrabgabe beträgt höchstens Fr. 700.- je Jahr. Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als Fr. 30.- beträgt.

² Wer im zweiten Halbjahr zu den Abgabepflichtigen versetzt wird, entrichtet für das betreffende Jahr die halbe Abgabe.

³ Vorbehalten bleibt die Abgeltung der Feuerwehrabgabe mit der Quellensteuer.

Befreiung bei Dienstleistung in einer ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr

Art. 67.

¹ Der Dienst in einer ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr ist hinsichtlich der Befreiung von der Dienstersatzabgabe in der Wohnsitzgemeinde dem Dienst in einer Betriebsfeuerwehr im Kanton gleichgestellt, wenn die ausserkantonale Betriebsfeuerwehr die Voraussetzungen von Art. 56 dieser Verordnung erfüllt.

Anrechnung von Dienstjahren

Art. 68.

¹ Bei der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Feuerwehrabgabe nach Art. 38 Abs. 3⁹⁶ des Gesetzes⁹⁷ wird der in einer ausserkantonalen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst angerechnet.

e) Organisation

Feuerschutzkommission

Art. 69.⁹⁸

¹ Die Feuerschutzkommission der Gemeinde, bei Feuerwehruzusammenschlüssen die gemeinsame Feuerschutzkommission, hat im Rahmen der Schadenbekämpfung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für Erlass und Änderungen des Gemeindefeuerschutzreglementes zuhanden des Gemeinderates;
- b) Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;
- c) Vollzug der mit dem Budget bewilligten Beschaffungen;
- d) Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Feuerwehroffiziere;
- e) Genehmigung des Ausbildungsplanes;
- f) Disziplinarverfügungen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
- g) Überwachung der allgemeinen Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
- h) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;
- i) Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben.

Art. 70.⁹⁹

Art. 71.¹⁰⁰

Kommandant

Art. 72.

¹ Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr liegt beim Feuerwehrkommandanten. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:

- a) die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und Ernstfalleinsatz;
- b) die Ernennung der Unteroffiziere und Antragstellung an die Feuerschutzkommission für die Ernennung der Offiziere;
- c) die Aufstellung des Jahres-Übungsplanes und Arbeitsprogrammes;
- d) ¹⁰¹ die Ausbildung der Offiziere der Gemeinde- und der Betriebsfeuerwehren;
- e) die Anordnung und Überwachung der Übungen der einzelnen Abteilungen und die Leitung grösserer Übungen;
- f) die Aufsicht über das Material, die Löschmittel, das Alarmwesen und die Ausbildung der damit betrauten Personen;
- g) der Vollzug der von der Feuerschutzkommission beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
- h) die Aufgebote zu Wachtdiensten, Rapporten und weiteren Diensten;
- i) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;

k)¹⁰² die Festlegung der brandschutztechnischen Massnahmen, soweit er dazu zuständig ist.

Kommandant-Stellvertreter

Art. 73.

¹ Der Kommandant-Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Rechte und Pflichten.

Organisation

Art. 74.

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Grösse und der Besiedelung der Gemeinde.

² ...¹⁰³

Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken

Art. 75.

¹ Besonders abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken sollen gegen angemessene Entschädigung einer andern Gemeinde zugeteilt werden, wenn damit ein rascherer und wirkungsvollerer Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.¹⁰⁴

² Die Zuteilung wird auf Antrag der Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden vereinbart. Sie bedarf der Genehmigung des Finanzdepartementes.

³ Können sich die Gemeinden über die Zuteilung nicht einigen, so entscheidet der Regierungsrat.

Gliederung

Art. 76.¹⁰⁵

¹ Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in der Regel in:

- a) Stab: Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offiziere mit Führungsaufgaben, Fachberater und Spezialisten nach Bedarf;
- b) Ersteinsatzelement: erforderliche Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft, insgesamt rund 30 bis 50 Personen, darunter Angehörige des Atemschutzes und Spezialisten, wie Maschinisten, Sanitäter, Elektriker und Angehörige des Verkehrsdienstes. Das Ersteinsatzelement kann in Züge gegliedert werden. Grössere Gemeinden können mehrere Ersteinsatzelemente bilden;
- c) Feuerwehrzüge mit je rund 20 Mann;
- d) Löschgruppen mit je rund 12 Mann.

² Löschgruppen werden vorwiegend für abgelegene Gemeindegebiete gebildet.

³ Mit Ersteinsatzelementen oder Feuerwehrzügen können Kompanien gebildet werden.

Vorschlagsrecht

a) Gemeindefeuerwehr

Art. 77.¹⁰⁶

¹ Für die Ernennung und Beförderung zum Offizier steht dem Kommandanten, für die Unteroffiziere den Zugführern das Vorschlagsrecht zu.

b) Betriebsfeuerwehren

Art. 78.

¹ Die Ernennung der Chargierten der Betriebsfeuerwehren im Sinne von Art. 56¹⁰⁷ dieser Verordnung steht der Betriebsleitung zu.

² Sie unterliegt für die Kommandanten und Offiziere der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission, für die Unteroffiziere der Genehmigung des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Dienstgrade

Art. 79.¹⁰⁸

¹ Für die Verleihung von Dienstgraden gilt folgende Regelung:

Funktion	Grad
Kommandant eines A-Stützpunktes ¹⁰⁹	Oberstleutnant
Kommandant eines B-Stützpunktes ¹¹⁰ oder eines Autobahn-Stützpunktes	Major
Kommandant einer Gemeindefeuerwehr	Major oder Hauptmann
Kommandant einer Betriebsfeuerwehr	Oberleutnant

Zugführer und Stabsoffizier

Oberleutnant oder
Leutnant

Chef einer Löschgruppe und Gruppenführer

Wachtmeister oder
Korporal

² Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Beförderungen

Art. 80.

¹ Für eine Beförderung sind Eignung, Erfahrung und entsprechende Ausbildung erforderlich.

² Jeder Beförderung vorgängig ist der entsprechende Ausbildungskurs mit Erfolg zu bestehen.

³ Jeder Grad muss in der Regel mindestens ein Jahr lang bekleidet werden.

Kurskosten

Art. 81.

¹ Der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt werden belastet:¹¹¹

- a) Kosten der Organisation und Durchführung der vom kantonalen Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse¹¹²;
- b) Kosten von Kursen¹¹³, deren Organisation und Durchführung das kantonale Amt für Feuerschutz an Fachorgane überträgt;
- c) Kurssold an die Teilnehmer.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kursteilnehmern für den Verdienstausschlag eine angemessene Soldzulage zu gewähren und die Spesen zu vergüten.

Instruktoren

Art. 82.

¹ Zur Aus- und Weiterbildung von Instruktoren veranstaltet das kantonale Amt für Feuerschutz besondere Kurse.

² Die Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Sold und Reiseentschädigung für Instruktoren und Kursteilnehmer gehen zulasten der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt. ...¹¹⁴

f) Ausbildung

Grundsatz

Art. 83.

¹ Die Gemeinden haben für die Ausbildung der Feuerwehrmannschaft und die Weiterbildung des Kadets, soweit dies nicht Sache des Staates ist, nach den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz zu sorgen.

² Sie führen die notwendigen Kurse durch.¹¹⁵

³ Der regionale Feuerwehrverband kann für die Gemeinden der Region Kurse durchführen.¹¹⁶

Kurse

Art. 84.

¹ Das kantonale Amt für Feuerschutz führt folgende Kurse durch:¹¹⁷

- a) Unteroffizierskurse;
- b) Offizierskurse;
- c) Kommandantenkurse;
- d) Atemschutzkurse;
- e) Spezialistenkurse, wie Kurse in Maschinistendienst, Verkehrsdienst, Elektrikerdienst und Sanitätsdienst;
- f) Kurse für Kader und Spezialisten der Stützpunkte.

² Bei Bedarf können weitere Kurse durchgeführt werden.

Ausbildung in Gemeinde und Stützpunkt¹¹⁸

Art. 85.¹¹⁹

¹ Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die Ausbildung der Feuerwehr in der Gemeinde.

² Dem Kommandanten des regionalen Stützpunktes obliegt die Ausbildung der Stützpunkt-Mannschaft.

Anzahl und Dauer der Übungen¹²⁰

Art. 86.¹²¹

¹ Die Anzahl Übungen ist auf Grösse und Besiedlung der Gemeinde sowie auf

das Gefahrenpotential abzustimmen. Jährlich sind mindestens acht, für Ersteinsatzelemente mindestens zehn allgemeine Übungen durchzuführen.

² Als Übung gilt eine Arbeitszeit von in der Regel mindestens zwei Stunden.

Grundausbildung

Art. 87.¹²²

¹ Die Grundausbildung umfasst die Ausbildung in Rettungs- und Löschdienst sowie in lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Einführungskurse¹²³

Art. 88.¹²⁴

¹ Neueingeteilte haben einen allgemeinen Einführungskurs von mindestens zwei Tagen und je nach Funktion einen eintägigen Atemschutz-Einführungskurs zu bestehen.

² In Gemeinden mit besonderem Gefahrenpotential kann der allgemeine Einführungskurs auf drei Tage verlängert werden.

Spezialausbildung

Art. 89.

¹ Das Kader und die Mannschaft der Spezialabteilungen sind zusätzlich auf ihrem Spezialgebiet, wie Motorspritze, Motorfahrzeug, Atemschutzgerät, Elektrikerdienst, Sanität und Verkehrsdienst, auszubilden.

Kaderübungen

Art. 90.

¹ Das Kader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu bestehen.

Übungsplan

Art. 91.

¹ Die Übungen haben nach einem Übungsplan zu erfolgen, der zu Beginn des Jahres durch den Kommandanten aufzustellen und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen ist.

² Der Übungsplan hat die Daten der Übungen, den Übungsstoff und die verantwortlichen Übungsleiter zu bestimmen.

³ ...¹²⁵

Sorgfaltspflichten bei Übungen

Art. 91a.¹²⁶

¹ In Übungen gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei Einsätzen im Ernstfall.¹²⁷

² Feuerwehrrübungen sind so anzulegen, dass die Emissionen so gering wie möglich sind.

Pflicht zum Besuch der Kurse

Art. 92.

¹ Jeder Feuerwehrpflichtige kann zum Besuch von Kaderkursen und zur Übernahme des entsprechenden Grades verpflichtet werden.

² ...¹²⁸

g) Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung

Art. 93.

¹ Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie nach Möglichkeit vor Schädigungen an Gesundheit und Leben schützt.

...¹²⁹

² Für diese Ausrüstung und für einheitliche Dienstgradabzeichen erlässt das kantonale Amt für Feuerschutz Weisungen.

³ Das Tragen der Uniform, ausser an Übungen, Kursen und Ernstfällen, bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandanten.

Korpsmaterial

Art. 94.

¹ Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit Material auszurüsten.

² Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach Übungen und Brandfällen unverzüglich wieder instandzustellen.

³ Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu andern Zwecken und dessen Entnahme aus den Depots ausser im Übungs- und Ernstfall ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

⁴ Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den

Zivilschutz.

Art. 95.¹³⁰

1

Rettungsgeräte

Art. 96.

¹ Die Steighöhe der Leitern hat den vorhandenen Gebäuden zu entsprechen, mit Ausnahme der Hochhäuser.

² Je nach Gefahrenpotential hat die Feuerwehr weitere Rettungsgeräte bereitzuhalten.¹³¹

Atemschutzgeräte

Art. 97.

¹ Als Atemschutzgeräte sind nur Geräte anzuschaffen, die den Träger von der Aussenluft unabhängig machen.

² Die Anzahl Atemschutzgeräte bestimmt sich nach dem Gefahrenpotential, beträgt jedoch mindestens sechs.¹³²

³ In Gemeinden mit grossräumigen Bauten sind Langzeit-Atemschutzgeräte anzuschaffen.¹³³

Feuerlöschpumpen und Motorspritzen¹³⁴

Art. 98.¹³⁵

¹ Feuerlöschpumpen der Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen müssen den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes¹³⁶ entsprechen.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz unterzieht neue Pumpen einer Abnahmeprüfung.

³ Es kann Pumpen einer Nachprüfung unterziehen.

Weiteres Material

Art. 99.

¹ Jede Feuerwehr muss über ausreichendes Beleuchtungsmaterial verfügen, ausserdem über Pioniermaterial wie Schaufeln, Pickel, Sägen, Bohrer, Hebeisen, Meissel, Hämmer, Seile, Rettungsschlitten, Heustocksonden und Schrottmesser.

² Die Spezialabteilungen sind ihrer Aufgabe entsprechend mit Sanitätsmaterial, Elektrikergeräten, Atemschutzgeräten, Material für Verkehrsregelung und allenfalls weiterem Material auszurüsten.

Kleinlöschgeräte

Art. 100.

¹ Zur Bekämpfung von Kleinfuern und zum Ablöschen von sogenannten Brandnestern sind Kleinlöschgeräte bereitzuhalten.

Transportbereitschaft

Art. 101.

¹ Das Material, das auf dem Schadenplatz gebraucht wird, muss verladen sein, soweit dafür Fahrzeuge vorhanden sind.

Feuerwehrdepots

Art. 102.

¹ Die Gemeinden und die Betriebe mit Betriebsfeuerwehren¹³⁷ haben für die zweckmässige Aufbewahrung des Feuerwehrmaterials staubfreie, trockene, gut belüftbare, gut belichtete und nötigenfalls heizbare Räumlichkeiten zur Verfügung zu halten.

² Die Feuerwehrdepots dürfen für keine andern Zwecke benützt werden und müssen auch im Winter gut zugänglich sein.

³ Im Feuerwehrdepot ist die notwendige Infrastruktur, wie Zentrale und Retablierungseinrichtung, bereitzustellen.¹³⁸

h) Alarmierung¹³⁹

Feuermeldestelle

Art. 103.¹⁴⁰

¹ Die Gemeinden schliessen sich zur Sicherstellung von Feuermeldungen der kantonalen Notrufzentrale an.

Alarmauslösung

Art. 104.¹⁴¹

¹ Die Alarmierung der Feuerwehren wird über ein vom kantonalen Amt für Feuerschutz festgelegtes System sichergestellt.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz erlässt Weisungen über die Alarmstufen.

Kosten

Art. 104bis.¹⁴²

¹ Die Aufwendungen für die kantonale Notrufzentrale und für das System zur Feuerwehralarmierung werden der Feuerschutzrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt belastet.

i) Einsatz im Ernstfall

Kommando

Art. 105.¹⁴³

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter der lokalen Feuerwehr das Kommando.

Anforderung von Hilfe

Art. 106.

¹ Vermag in Ernstfällen die örtliche Feuerwehr voraussichtlich allein nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere Feuerwehren beizuziehen.

² Die auswärtigen Feuerwehren sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

³ Auswärtige Feuerwehren haben nur Anspruch auf Besoldung und Deckung der Selbstkosten, wenn sie für besondere Leistungen beansprucht werden.¹⁴⁴

Einsatzregeln

Art. 107.

¹ Die Feuerwehr hat auf dem Schadenplatz in erster Linie bedrohten Personen Hilfe zu leisten.

² Sie hat sodann eine weitere Ausdehnung des Schadenfeuers zu verhindern, Gefahren zu beseitigen sowie das Schadenfeuer möglichst rasch und sorgfältig zu löschen.

Sorgfaltspflicht

Art. 108.

¹ Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und andern Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässe Behandlung beim Ausräumen entstehen.

² Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschaden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen, wie Auslegen von wasseraufnehmendem Material und Wasserausschöpfen, zu treffen.

Aufräumen der Schadenstelle

Art. 109.

¹ Die Ab- und Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die völlige Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren Gefahren erforderlich ist.

² Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

Weitere Aufräumarbeiten

Art. 110.

¹ Auf besondere Weisung der Gebäudeversicherungsanstalt hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumarbeiten vorzunehmen.

Verpflegung

Art. 111.

¹ Der Kommandant kann die Feuerwehr im Ernstfalleinsatz auf Kosten der Gemeinde verpflegen lassen.

Wiederherstellung der Dienstbereitschaft

Art. 112.

¹ Der Kommandant hat nach jedem Einsatz für die möglichst rasche Wiederherstellung der Dienstbereitschaft und nötigenfalls für die Wiederbeschaffung der verbrauchten Löschmittel zu sorgen.

Berichterstattung

Art. 113.¹⁴⁵

¹ Über den Verlauf eines Feuerwehreinsatzes hat der Kommandant innert zehn Tagen den zuständigen Gemeindebehörden und dem kantonalen Amt für Feuerschutz den Einsatzrapport zu erstatten.

² Das kantonale Amt für Feuerschutz leitet den Rapport im Bedarfsfall an die

zuständigen Stellen weiter.

k) Verschiedene Vorschriften

Abspermassnahmen

Art. 114.

¹ Die Feuerwehr ist befugt, in Ernstfällen, bei drohender Gefahr sowie bei Übungen das Betreten von Wegen und Strassen, öffentlichen oder privaten Grundstücken zu verbieten und Verkehrsumleitungen vorzunehmen.

² Die Tätigkeit der Feuerwehr darf weder durch Zuschauer noch durch das Parkieren von Fahrzeugen in der Nähe des Übungs- und Schadenplatzes behindert werden.

Besondere Risiken

Art. 115. ¹⁴⁶

¹ Die Feuerwehren haben die besonderen Risiken ihrer Gemeinde einsatztechnisch zu beurteilen.

² Für Spitäler, Heime, Hotels, Warenhäuser, Vergnügungsbetriebe, Industriebetriebe, Betriebe mit umweltgefährdenden Stoffen, Altstadtquartiere, abgelegene Objekte mit besonderen Einsatzproblemen für die Feuerwehr und weitere solche Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen.

³ Einsatzpläne sind durch Übungen zu erproben.

Obligatorium

Art. 116.

¹ Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistung bei Alarm sind obligatorisch.

Entschuldigungen

Art. 117.

¹ Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militär- und Zivildienst;
- d) längerer Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde;
- e) andere wichtige Gründe.

2. Einsatzmittel und Einsatzgeräte ¹⁴⁷

Löschwasserversorgung

Art. 118.

¹ In den ständig bewohnten Gebieten einer Gemeinde oder für besonders brandgefährdete Objekte müssen die für einen wirkungsvollen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Wasserbezugsorte erstellt und sorgfältig unterhalten werden.

² In besiedelten Gebieten sind dem Brandrisiko angepasste Hydrantenanlagen oder zentrale Löschwasserversorgungsanlagen zu erstellen. Dabei ist auf eine zonengerechte Erschliessung zu achten. Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt Richtlinien. ¹⁴⁸

³ Wo in schwach besiedelten Gebieten der hohen Kosten wegen weder der Gemeinde noch den direkt betroffenen Gebäudeeigentümern der Bau einer zentralen Löschwasserversorgung zugemutet werden kann, sind entweder Kleinlöschwasseranlagen oder stets betriebsbereite, geschlossene und frostsichere Feuerweiher zu erstellen. ¹⁴⁹ Derartige zusätzliche Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlage zu wenig leistungsfähig und ein Ausbau nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist.

Duldung von Wasserbezugsorten

Art. 119.

¹ Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Bestand, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie Hydranten, Feuerweiher und ähnliche Einrichtungen mit Zu- und Ableitungen ¹⁵⁰, gegen angemessene Vergütung von Schäden zu dulden.

Grösse des Löschwasservorrates

Art. 120.

¹ Das Fassungsvermögen der Löschwasserbehälter von Hydrantenanlagen und der Feuerweiher und die Leistungsfähigkeit anderer Wasserbezugsorte sind dem grössten Brandrisiko anzupassen. Der Löschwasserbezug ist für eine angemessene Einsatzdauer, die den im Einzugsgebiet vorhandenen Risiken entspricht, mindestens jedoch für eine Dauer von zwei Stunden zu

gewährleisten.¹⁵¹

² Die Mindestgrösse für neue Löschbehälter und Feuerweier beträgt 100 m³.¹⁵² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Feuerschutz.

³ Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweier aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und der Feuerwehrkommandant vorgängig zu orientieren.

Speziallöschmittel

Art. 121.

¹ In Gemeinden und Betrieben, in denen die Gefahr von Bränden besteht, die nicht mit Wasser gelöscht werden können, sind die erforderlichen Geräte und Speziallöschmittel bereitzustellen.

Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen

Art. 122.

¹ Die Kontrolle über die Bereitschaft aller Löscheinrichtungen obliegt dem Gemeinderat oder den von ihm hierfür bestimmten Feuerschutzorganen.

² Periodisch zu überprüfen sind: Löschwasserbehälter, Hydranten, Schieber, Löschwasserpumpen, Fernsteuerungen und andere der Löschwasserversorgung dienende Einrichtungen.

³ Die Hydranten und andere Löschwasserbezugsorte sind stets betriebsbereit zu halten und gut sichtbar zu kennzeichnen.¹⁵³

⁴ Gemeinden, die nicht Träger der Löschwasserversorgung sind, haben mit den Eigentümern von Löschanlagen oder den Trägern der Löschwasserversorgung¹⁵⁴ Vereinbarungen über deren Wartung und den Unterhalt sowie über die Kostentragung abzuschliessen, wenn diese Punkte nicht im Gemeindefeuerschutzreglement geordnet sind.

Beiträge an Einsatzmittel und Einsatzgeräte

a) Grundsatz¹⁵⁵

Art. 123.¹⁵⁶

¹ Die Beiträge der politischen Gemeinden an Löscheinrichtungen sowie andere Einsatzmittel und Einsatzgeräte richten sich nach deren Bedeutung für den Feuerschutz.

b) Gemeindebeitrag

Art. 124.

¹ Der Gemeindebeitrag ist vor der Bauausführung beim Gemeinderat nachzusuchen.

Gebühren für besondere Massnahmen¹⁵⁷

Art. 125.¹⁵⁸

¹ Der Inhaber einer Baute oder Anlage wird gebührenpflichtig, wenn:

- a) die in der Baute oder Anlage vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle eine bestimmte Menge ihrer festgelegten Mengenschwelle¹⁵⁹ erreichen und dadurch die Bereitstellung besonderer Massnahmen¹⁶⁰ erfordern;
- b) in der Baute oder Anlage zwar keine Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle mit festgelegter Mengenschwelle¹⁶¹ vorhanden sind, für die Baute oder Anlage aber infolge anderer Gefährdung, wie hoher Brandbelastung, Lagerung von feuergefährlichen Materialien oder besonderer Personengefährdung, besondere Massnahmen¹⁶² bereitgestellt werden müssen.

Besondere Massnahmen

a) Gefährdungsklassen

Art. 125a.¹⁶³

¹ Die Gemeinde ermittelt anhand der Gefahrenpotentiale der Bauten und Anlagen in ihrem Einsatzgebiet die besonderen Massnahmen¹⁶⁴.

² Sie teilt die Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung in Gefährdungsklassen ein und erhebt für ihre Aufwendungen Gebühren.

³ Die Gebühren werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

b) Gefährdungsklassen 1 bis 3

Art. 125b.¹⁶⁵

¹ Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung, für die besondere Massnahmen nach Art. 51 lit. b bis d des Gesetzes über den Feuerschutz¹⁶⁶

bereitzustellen sind, werden in die Gefährdungsklasse 1, 2 oder 3 eingeteilt.

² Bauten und Anlagen nach Art. 125 lit. a dieser Verordnung werden nach der Menge der in der Baute oder Anlage vorhandenen Stoffe, Erzeugnisse und Sonderabfälle eingeteilt in:

	Menge in Prozent der Mengenschwelle
a) Gefährdungsklasse 1	bis 50
b) Gefährdungsklasse 2	51 bis 100
c) Gefährdungsklasse 3	mehr als 100

³ Die Einteilung erfolgt nach dem Stoff, Erzeugnis oder Sonderabfall mit der höchsten Menge in Prozent der entsprechenden Mengenschwelle.

⁴ Bauten und Anlagen nach Art. 125 lit. b dieser Verordnung werden nach dem Umfang der besonderen Massnahmen in die entsprechende Gefährdungsklasse eingeteilt.

c) besondere Gefährdungsklassen

Art. 125c.¹⁶⁷

¹ Bauten und Anlagen nach Art. 125 dieser Verordnung, für die besondere Massnahmen nach Art. 51 lit. a des Gesetzes über den Feuerschutz¹⁶⁸ bereitzustellen sind, werden in besondere Gefährdungsklassen eingeteilt.

² Die Einteilung erfolgt nach dem Umfang der besonderen Massnahmen, insbesondere nach den verursachten Mehrkosten in Form von Sonderinvestitionen oder bereits geleisteten Vorinvestitionen.

Abgaben an Korporationen

Art. 125d.¹⁶⁹

¹ Ist eine Korporation Trägerin der Löschwasserversorgung, so kann sie anstelle der Gemeinde durch Reglement Gebühren an die Sicherstellung von Löschwasser vorsehen.

Löschmittel Dritter

Art. 126.

¹ Eigentümer von Löschwasser oder Speziallöschmitteln sind verpflichtet, diese im Brandfall zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinde des Brandortes hat den entstandenen Schaden zu ersetzen oder zu vergüten.

3. Wasserwehr¹⁷⁰

Art. 126a.¹⁷¹

¹

IIIbis. Feuerschutzabgabe¹⁷²

Höhe

Art. 126b.¹⁷³

¹ Die Feuerschutzabgabe beträgt 10 Rappen je tausend Franken des versicherten Gebäudewertes.

² Sie wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt mit dem Prämienbetreffnis erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 127.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Feuerpolizei vom 18. April 1936¹⁷⁴;
- b) die Verordnung betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften bei Wind und Föhnwetter vom 23. August 1892¹⁷⁵;
- c) die Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungen für Beheizung von Wohn- und Arbeitsräumen vom 23. Juni 1925¹⁷⁶;
- d) die Verordnung über Einstellräume und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge vom 23. Juni 1925¹⁷⁷;
- e) die Verordnung über die Hausinstallationen für Gas vom 9. Mai 1936¹⁷⁸;
- f) die Verordnung betreffend das Feuerwehrwesen vom 9. Mai 1936¹⁷⁹;
- g) die noch in Kraft stehenden Vorschriften der Verordnung über die

Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern und
Filmverleihgeschäften vom 3. April 1928¹⁸⁰.

Übergangsbestimmungen

a) technische Vorschriften

Art. 128.¹⁸¹

1

b) bestehende Bauten und Anlagen¹⁸²

Art. 129.

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, sind zulässig, wenn sie nach den zur Zeit der Erstellung geltenden Vorschriften errichtet wurden. Bilden sie eine besondere Gefahr, insbesondere wenn sie unter Art. 14 dieser Verordnung fallen, so kann die Anpassung an die Vorschriften dieser Verordnung verfügt werden.

² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen geändert oder einem anderen Zweck zugeführt, so sind sie den neuen Vorschriften anzupassen, soweit dies zumutbar ist.

Vollzugsbeginn

Art. 130.

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Vollzug.

Schlussbestimmung des V. Nachtrags vom 19. November 1991¹⁸³

II.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 13. Mai 1975¹⁸⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 36 bis 47 sowie Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

Anhang 1¹⁸⁵

Stützpunktregionen

Stützpunktgemeinden zugehörige politische Gemeinden

St.Gallen	St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Berg, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald
Rorschach	Goldach, Steinach, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach, Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau und Widnau
Buchs	Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Wildhaus, Alt St.Johann, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten
Jona	Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel
Wil	Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Krinau, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil

Anhang 2¹⁸⁶

Tarif Feuerwehrrabgabe¹⁸⁷

1 nGS 6, 353; nGS 13-64; nGS 26-150. In Vollzug ab 1. Januar 1970. Geändert durch Nachtrag vom 14. September 1971, nGS 7, 765; II. Nachtrag vom 12. Dezember 1972, nGS 8, 325; III. Nachtrag vom 17. Oktober 1973, nGS 9, 232; IV. Nachtrag vom 22. April 1975, nGS 10-41; Art. 7 RuSA vom 3. Oktober 1989, nGS 24-64 (sGS 672.531); Abschnitt II des II. Nachtrags zum RRB über die Allgemeinverbindlicherklärung von Feuerschutzbestimmungen vom 28. August 1990, nGS 25-69 (sGS 871.14); V. Nachtrag vom 19. November 1991, nGS 26-149; Art. 14 der Wasserwehrverordnung vom 23. November 1993, nGS 28-100 (sGS

734.211); VI. Nachtrag vom 27. August 1996, nGS 31-131; VII. Nachtrag vom 18. November 1997, nGS 32-110; VIII. Nachtrag vom 7. November 2000, nGS 35-65; IX. Nachtrag vom 17. Dezember 2002, nGS 38-26; Abschnitt II Ziff. 4 des III. Nachtrags zur StPV vom 12. Dezember 2006, nGS 42-32 (sGS 962.11); Abschnitt II Ziff. 60 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS 141.3); X. Nachtrag vom 30. Oktober 2007, nGS 42-141.

2 sGS 871.1.

3 Fassung gemäss X. Nachtrag.

4 Fassung gemäss X. Nachtrag.

5 Fassung gemäss X. Nachtrag.

6 Vgl. Beschluss des Interkantonalen Organs betreffend Brandschutzvorschriften vom 10. Juni 2004, sGS [871.14](#).

7 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

8 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

9 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

10 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

11 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

12 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

13 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

14 Fassung gemäss X. Nachtrag.

15 sGS [871.1](#).

16 Eingefügt durch X. Nachtrag.

17 Fassung gemäss X. Nachtrag.

18 Fassung gemäss V. Nachtrag.

19 Fassung gemäss V. Nachtrag.

20 Art. 16 Abs. 1 [FSG](#), sGS 871.1.

21 Fassung gemäss X. Nachtrag.

22 sGS [731.2](#).

23 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

24 Aufgehoben durch [RuSA](#).

25 Fassung gemäss X. Nachtrag.

26 Art. 101 ff. [VRP](#), sGS 951.1.

27 Fassung gemäss X. Nachtrag.

28 Fassung gemäss X. Nachtrag.

29 Fassung gemäss X. Nachtrag.

30 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

31 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

32 Eingefügt durch X. Nachtrag.

33 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.

34 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

35 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

36 Fassung gemäss IX. Nachtrag.

37 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

38 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

39 Aufgehoben durch V. Nachtrag.

40 Fassung gemäss V. Nachtrag.

41 Fassung gemäss V. Nachtrag.

42 Art. 24 Abs. 3 [FSG](#), sGS 871.1.

43 Fassung gemäss X. Nachtrag.

44 Eingefügt durch VII. Nachtrag.

45 Fassung gemäss X. Nachtrag.

46 Fassung gemäss X. Nachtrag.

47 Fassung gemäss X. Nachtrag.

48 Fassung gemäss X. Nachtrag.

49 Fassung gemäss X. Nachtrag.

50 Fassung gemäss X. Nachtrag.

51 Fassung gemäss X. Nachtrag.

52 Fassung gemäss X. Nachtrag.

53 Fassung gemäss X. Nachtrag.

54 Fassung gemäss X. Nachtrag.

55 Eingefügt durch X. Nachtrag.

56 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

57 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

58 Aufgehoben durch X. Nachtrag.

59 Fassung gemäss V. Nachtrag.

60 Fassung von Abs. 2 gemäss V. Nachtrag.

61 Art. 33 Abs. 2 [FSG](#), sGS 871.1.

62 Fassung gemäss V. Nachtrag.

63 Fassung gemäss V. Nachtrag.

64 Vgl. Art. 86 dieser VV.

65 Eingefügt durch V. Nachtrag.

66 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
67 Vgl. Schweizerische Richtlinien für die Feuerwehren.
68 Eingefügt durch V. Nachtrag.
69 Fassung gemäss IX. Nachtrag.
70 Vgl. Anhang 1.
71 Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung vom 27. Oktober 1960, SR 0.814.283.
72 Eingefügt durch V. Nachtrag.
73 Art. 2 Abs. 4 der eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, [SR](#) 814.012.
74 sGS 871.1.
75 Eingefügt durch V. Nachtrag.
76 Eingefügt durch V. Nachtrag.
77 Eingefügt durch V. Nachtrag.
78 Art. 2 Abs. 4 der eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, [SR](#) 814.012.
79 Eingefügt durch V. Nachtrag.
80 Art. 62 dieser VV.
81 Eingefügt durch V. Nachtrag.
82 Art. 2 Abs. 4 der eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, [SR](#) 814.012.
83 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
84 Eingefügt durch V. Nachtrag.
85 V über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt, sGS 871.15.
86 Eingefügt durch V. Nachtrag.
87 Vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c [GRuSA](#), sGS 672.53.
88 Eingefügt durch V. Nachtrag.
89 Fassung gemäss V. Nachtrag.
90 Dritter Satz aufgehoben durch V. Nachtrag.
91 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch V. Nachtrag.
92 Fassung gemäss V. Nachtrag.
93 Art. 35 Abs. 2 [FSG](#), sGS 871.1.
94 Eingefügt durch V. Nachtrag.
95 Fassung gemäss X. Nachtrag.
96 Fassung gemäss V. Nachtrag.
97 sGS 871.1.
98 Fassung gemäss X. Nachtrag.
99 Aufgehoben durch X. Nachtrag.
100 Aufgehoben durch X. Nachtrag.
101 Fassung gemäss V. Nachtrag.
102 Eingefügt durch V. Nachtrag.
103 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch V. Nachtrag.
104 Art. 42 Abs. 2 [FSG](#), sGS 871.1.
105 Fassung gemäss V. Nachtrag.
106 Fassung gemäss V. Nachtrag.
107 Fassung gemäss VII. Nachtrag.
108 Fassung gemäss V. Nachtrag.
109 Anhang 1.
110 Anhang 1.
111 Fassung von Abs. 1 gemäss V. Nachtrag.
112 Art. 60 und 84 dieser VV.
113 Art. 60 und 84 dieser VV.
114 Zweiter Satz aufgehoben durch V. Nachtrag.
115 Eingefügt durch V. Nachtrag.
116 Eingefügt durch V. Nachtrag.
117 Fassung von Abs. 1 gemäss V. Nachtrag.
118 Fassung gemäss V. Nachtrag.
119 Fassung gemäss V. Nachtrag.
120 Fassung gemäss V. Nachtrag.
121 Fassung gemäss V. Nachtrag.
122 Fassung gemäss V. Nachtrag.
123 Fassung gemäss V. Nachtrag.
124 Fassung gemäss V. Nachtrag.
125 Abs. 3 aufgehoben durch V. Nachtrag.
126 Eingefügt durch V. Nachtrag.
127 Art. 108 dieser VV.
128 Abs. 2 aufgehoben durch V. Nachtrag.
129 Zweiter Satz aufgehoben durch V. Nachtrag.
130 Aufgehoben durch V. Nachtrag.
131 Fassung gemäss V. Nachtrag.
132 Fassung gemäss V. Nachtrag.

- 133 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 134 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 135 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 136 Technische Information für die Herstellung, Typenprüfung, Abnahme von Feuerwehr-Motorspritzen und Pumpen von Tanklöschfahrzeugen (TLF) vom Oktober 1989; zu beziehen beim Schweizerischen Feuerwehrverband, Bern.
- 137 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 138 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 139 Fassung gemäss X. Nachtrag.
- 140 Fassung gemäss X. Nachtrag.
- 141 Fassung gemäss X. Nachtrag.
- 142 Eingefügt durch X. Nachtrag.
- 143 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 144 Vgl. Art. 46 Abs. 2 [FSG](#), sGS 871.1.
- 145 Geändert durch III. Nachtrag [StPV](#).
- 146 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 147 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 148 Fassung von Abs. 2 gemäss V. Nachtrag.
- 149 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 150 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 151 Zweiter Satz eingefügt durch V. Nachtrag.
- 152 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 153 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 154 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 155 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 156 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 157 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 158 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 159 Vgl. Anhang 1.1 zur eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, [SR](#) 814.012.
- 160 Art. 51 [FSG](#), sGS 871.1.
- 161 Vgl. Anhang 1.1 zur eidgV über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991, [SR](#) 814.012.
- 162 Art. 51 [FSG](#), sGS 871.1.
- 163 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 164 Art. 51 [FSG](#), sGS 871.1.
- 165 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 166 sGS 871.1.
- 167 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 168 sGS 871.1.
- 169 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 170 Eingefügt durch V. Nachtrag.
- 171 Aufgehoben durch Wasserwehrverordnung.
- 172 Eingefügt durch VI. Nachtrag.
- 173 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
- 174 bGS 4, 474.
- 175 bGS 4, 527.
- 176 bGS 4, 543.
- 177 bGS 4, 547.
- 178 bGS 4, 551.
- 179 bGS 4, 559.
- 180 bGS 2, 589.
- 181 Aufgehoben durch V. Nachtrag.
- 182 Art. 63 [FSG](#), sGS 871.1.
- 183 nGS 26-149.
- 184 sGS 752.11.
- 185 Fassung gemäss IX. Nachtrag.
- 186 Überholt; vgl. Abschnitt III Ziff. 1 des NG zum FSG vom 8. November 1990, nGS 26-147 (sGS 871.1).
- 187 Vgl. Art. [66](#) dieser VV.